

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 180/12 B

L 1 U 4370/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 U 2355/11 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und wirft die Frage auf,
"ob auf den sogenannten 'sozialrechtlichen Herstellungsanspruch' die Bestimmung des § 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X anzuwenden ist oder nicht."
- 3 Der Kläger zeigt zwar auf, dass die Frage klärungsbedürftig, von grundsätzlicher Bedeutung und entscheidungserheblich sei. Er zeigt jedoch nicht in der gebotenen Weise auf, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass dargelegt wird, dass das BSG in dem späteren Revisionsverfahren zur Beantwortung der Rechtsfrage gelangen kann. Der Kläger hat insoweit aber nicht erläutert, dass und aus welchen Gründen das BSG im vorliegenden Einzelfall zur Beantwortung der Frage kommen müsste. Insbesondere hätte er das Vorliegen der Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wegen verspäteter BK-Verdachtsanzeige erläutern müssen. Dazu hätte es der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zu den Folgen einer nicht rechtzeitigen BK-Anzeige bedurft (vgl BSG vom 2.5.2001 - B 2 U 19/00 R), um darzutun, dass und unter welchen Voraussetzungen das Verhalten des Arztes der BG wie eigenes Verwaltungshandeln zuzurechnen ist. Auch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ist nicht dargetan.
- 4 Im Übrigen sieht der Senat von einer Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

